



■ KOOP Litera Mattersburg 2003



Aktueller Diskussionsstand in der
Umsetzung der EU-Inforichtlinie
Christian Recht, ÖNB/Wien

Was Sie erwartet

- **Kurzdarstellung der „Info-RL“**
 - **nationale Umsetzung: Neuregelungen**
 - **freie Werknutzung: § 42 UrhRG**
 - **Vergleich: Deutschland**
 - **Beispiele**
 - **Fazit und Ausblick**

Kurzdarstellung der „Info-RL“

- EG erlässt am 22.Mai 2001 die „Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“ (ABl. Nr. L 167 vom 22.Juni 2001).
 - Zweck: teilweise Harmonisierung der nationalen Urheberrechte, insb. zur Nutzung geschützter Werke im Internet; Vorbereitung der Ratifizierung des WIPO-Urheberrechtsvertrags (WCT) und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger (WPPT) von 1996.

Kurzdarstellung der „Info-RL“

- Dokumentstruktur:
 - 61 Erwägungsgründe
 - 15 Artikel in 4 Kapitel
 - I. Ziel- und Anwendungsbereich
 - Art.1: Anwendungsbereich
 - II. Rechte und Ausnahmen
 - Art.2: Vervielfältigungsrecht
 - Art.3: Recht der öff. Wiedergabe [..]
 - Art.4: Verbreitungsrecht
 - Art.5: Ausnahmen und Beschränkungen
 - III. Schutz von techn. Maßnahmen [..]
 - Art.6: Pflichten in Bezug auf techn. Maßnahmen
 - Art.7: Pflichten in Bezug auf Informationen für die Rechtewahrnehmung

Kurzdarstellung der „Info-RL“

Dokumentstruktur (Forts.):

- IV. Allgemeine Bestimmungen
 - Art.8: Sanktionen und Rechtsbehelfe
 - Art.9: Weitere Anwendung anderer Rechtsvorschriften
 - Art.10: Zeitliche Anwendbarkeit
 - Art.11: Technische Anpassungen
 - Art.12: Schlussbestimmungen
 - Art.13: Umsetzung
 - Art.14: Inkrafttreten
 - Art.15: Adressaten

Kurzdarstellung der „Info-RL“

■ Art.5: Ausnahmen und Beschränkungen

- Abs. 1: generelle Ausnahme vom Vervielfältigungsrecht
- Abs.2: Optionale Ausnahmen (bei der Umsetzung) vom Vervielfältigungsrecht
- Abs.3: Optionale Ausnahmen (bei der Umsetzung) vom Vervielfältigungsrecht und beim Recht der öffentlichen Wiedergabe
- Abs.4: bei Ausnahme gem. Abs.2 oder 3 analoge Regelung bezüglich Verbreitungsrecht möglich
- Abs.5: Generalklausel: 3-Stufen-Test

Ausnahmen nur in bestimmten Sonderfällen, normale Verwertung des Werks und berechnigte Interessen des Rechteinhabers dürfen nicht beeinträchtigt bzw. ungebührlich verletzt werden.

Kurzdarstellung der „Info-RL“

■ Art.5, Abs.1: Generelle Ausnahme

Vorübergehende Vervielfältigungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist

- a) eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder
- b) eine rechtmäßige Nutzung

eines Werks [...] zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

Kurzdarstellung der „Info-RL“

- Art.5, Abs.2: Optionale Ausnahmen v. Art.2
 - a) Vervielfältigungen auf **Papier** oä mittels fotomechanischer Verfahren oä + Vergütung
 - b) Vervielfältigung auf **beliebigen Trägern** durch **natürliche Person** zum **privaten Gebrauch** + kein kommerzieller Zweck, Vergütung
 - c) bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öff. zugänglichen Archiven oä, die keinen kommerziellen Zweck verfolgen
 - d) vorübergehende Aufzeichnungen von Werken, die von Sendeunternehmen vorgenommen werden
 - e) Vervielfältigung von Sendungen durch nicht kommerzielle soziale Einrichtungen + Vergütung

Kurzdarstellung der „Info-RL“

- Art.5, Abs.3: Opt. Ausnahmen v. Art.2 u. 3
 - a) für die Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung +Quellenangabe, Rfg durch nicht kommerziellen Zweck
 - b) – m) Behinderte, Presse, Zitate, öff.Sicherheit, polit.Reden, religiöse/offizielle Veranstaltungen, ...
 - n) für die Wiedergabe von Werken, für die keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten und die sich in den Sammlungen der Einrichtungen gemäß Abs.2 lit c befinden, für einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und privater Studien auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen
 - o) bestimmte andere Fälle geringer Bedeutung

Was Sie erwartet

- Kurzdarstellung der „Info-RL“
- **nationale Umsetzung: Neuregelungen**
 - freie Werknutzung, insb. § 42 UrhRG
 - Vergleich: Deutschland
 - Beispiele
 - Fazit und Ausblick

nationale Umsetzung

- XXI. Legislaturperiode:
 - vorzeitige Beendigung, keine zeitgerechte Umsetzung der Richtlinie
 - Österreich von Europäischer Kommission wegen Nichtumsetzung gemahnt (wie D, F, IRL, NOR, SW, .. Nur GR und DMK haben rechtzeitig umgesetzt)
- XXII. Legislaturperiode (aktuell):
 - Ministerialentwurf: 5. Dez. 2001, [72 Stellungnahmen](#)
 - [Regierungsvorlage](#) : NR 29. April 2003, BR 15. Mai 2003 ([Justizausschuss des BR](#))
 - Einführung eines Rechts der interaktiven Zurverfügungstellung
 - Absicht: geltende freie Werknutzungen beibehalten, bzw. zurückstutzen, wo sie der RL widersprechen (nicht: neue)
 - Gegenüberstellung altes / neues Recht : siehe [i4j](#)

EUCD-Status



Status of the national law application of the EUCD ([Directive 2001/29/CE](#)).

The EUCD became enforceable 22 December 2002.

A report will be produced 22 December 2004 and leaves room to criticize the EUCD.

Only Denmark and Greece implemented the directive as of 6 January 2003.

Here is a summary for each country of the current status and action. **Feel free to update it.** (it's a wiki)

Austria

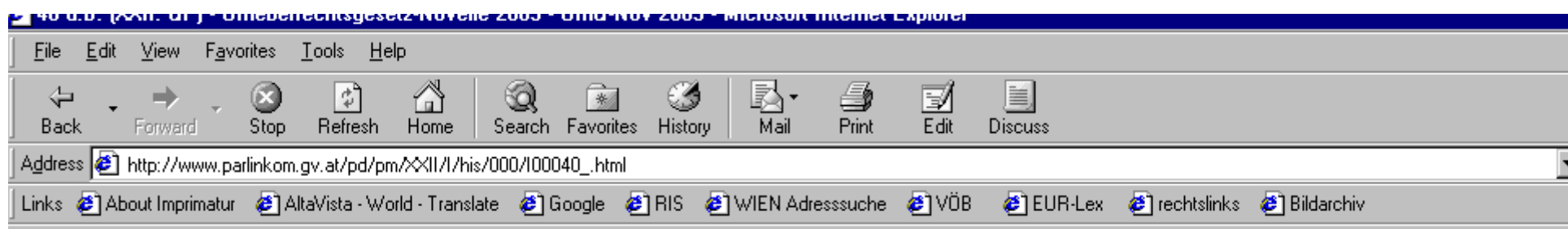
- * Status : **GOVERNMENT BILL** (as of 29th April coming into force by 1st July merely a formality) almost forced through by the government, but stopped in the last minute and deferred due to new election. Further progress might depend on the new government members. Update: The government coalition continues with the same two parties, only the mandate ratio has changed. The bill has passed the cabinet and [justice committee](#). On 29. April 2003 report to the national council; [carried by a majority of votes](#) Mai 15, federal council. intended to come into force on 1st July 2003.
- * Documents :
 - [2001/29/CE in German language](#)
 - [draft and explanation](#) (PDF) from the Ministry of Justice or as inofficial [transcript of the draft](#) (HTML)
 - [draft and comments](#) from interested parties to the legislator @ [parlinkom.gv.at](#)
 - government [bill](#) / [explanation](#) (PDF) @ [parlinkom.gv.at](#)
 - [transcript](#) (HTML) of the bill
- * Action done :
 - EUCD.at-dedicated, open mailing list
 - officially protest against the draft <http://ffs.or.at/artikel/urhnov2002/urhnov2002.pdf>
 - wrote [text](#) (PDF) explaining the issues to legal non-experts
 - related conference on "[Intellectual Property of Digital Processes](#)" held at University of Vienna on November 8-10, 2002

[Volltext in Form eines gescannten PDF-Dokuments](#) (10.399 KBytes)

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Volltextes wird keine Haftung übernommen!

Stellungnahmen zum Ministerialentwurf:

- [1/SN-363/ME: Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation \(ÖAR\)](#)
- [2/SN-363/ME: Rechnungshof](#)
- [3/SN-363/ME: Hauptverband des Österreichischen Buchhandels](#)
- [4/SN-363/ME: Amt der Kärntner Landesregierung](#)
- [5/SN-363/ME: Dachverband der Österreichischen Filmschaffenden \(DVF\)](#)
- [6/SN-363/ME: Observer](#)
- [7/SN-363/ME: VÖZ Verband Österreichischer Zeitungen](#)
- [8/SN-363/ME: VÖB Vereinigung Österr. Bibliothekarinnen und Bibliothekare](#)
- [9/SN-363/ME: Verband Österreichischer Kameraleute](#)
- [10/SN-363/ME: Literar-Mechana](#)
- [11/SN-363/ME: Staatlich genehmigte literarische Verwertungsgesellschaft](#)
- [12/SN-363/ME: IMA - Interessengemeinschaft österreichischer Museen und Ausstellungshäuser](#)
- [13/SN-363/ME: Georg Jakob, Universität Salzburg, Abteilung Rechtsinformatik](#)
- [14/SN-363/ME: Verband österreichischer Filmschauspieler \(VÖFS\)](#)
- [15/SN-363/ME: Interessengemeinschaft Freie Theaterarbeit](#)
- [16/SN-363/ME: Österreichische Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht](#)
- [17/SN-363/ME: Übersetzergemeinschaft Literaturhaus](#)
- [18/SN-363/ME: Amt der Burgenländischen Landesregierung](#)
- [19/SN-363/ME: Verband der Österreichischen Musikwirtschaft \(ifpi\)](#)
- [20/SN-363/ME: austrian editors association](#)
- [21/SN-363/ME: Österreichischer Rechtsanwaltskammertag](#)
- [22/SN-363/ME: Büchereiverband Österreichs](#)
- [23/SN-363/ME: Verband der Österreichischen Musikwirtschaft \(ifpi\)](#)
- [24/SN-363/ME: BM f. Bildung, Wissenschaft und Kultur](#)
- [25/SN-363/ME: BM f. Landesverteidigung](#)
- [26/SN-363/ME: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung](#)
- [27/SN-363/ME: ARGE Daten](#)
- [28/SN-363/ME: Amt der Salzburger Landesregierung](#)
- [29/SN-363/ME: Wirtschaftskammer Österreich](#)



Geschichte:

25.03.2003	Einlangen (gem. § 23 (1) GOG)
25.03.2003	Vorgesehen für Ausschuss: Justizausschuss
26.03.2003	Mitteilung des Einlangens (gem. § 23 (4) GOG) in der 10. NR-Sitzung der XXII. GP
26.03.2003	Zuweisung an Justizausschuss (gem. § 69 (7) GOG) in der 11. NR-Sitzung der XXII. GP Im Stenographischen Protokoll auf Seite: 4
08.04.2003	Auf Tagesordnung des Ausschusses Justizausschuss (gem. § 32 bis 41 GOG) in der 2. Sitzung des Ausschusses in der XXII. GP
08.04.2003	Aussendung der Parlamentskorrespondenz betreffend Justizausschuss (2. Sitzung der XXII. GP) Nr. 188/2003
08.04.2003	Bericht Justizausschuss (gem. § 42 (1) GOG) 51 d.B.
08.04.2003	Antrag des Ausschusses auf Annahme einer EntschlieÙung Justizausschuss (gem. § 27 (3) GOG) 1/AEA Dafür: V, F, G, dagegen: S
29.04.2003	Aussendung der Parlamentskorrespondenz Nr. 248/2003
29.04.2003	Abänderungsantrag (gem. § 53 (3) GOG) in der 12. NR-Sitzung der XXII. GP AA-8
29.04.2003	Abänderungsantrag (gem. § 53 (3) GOG) in der 12. NR-Sitzung der XXII. GP AA-9
29.04.2003	Abänderungsantrag (gem. § 53 (3) GOG) in der 12. NR-Sitzung der XXII. GP AA-10
29.04.2003	Unselbständiger EntschlieÙungsantrag (gem. § 55 (1) GOG) in der 12. NR-Sitzung der XXII. GP 26/UEA
29.04.2003	Abstimmung: Gesetzesvorschlag in zweiter Lesung: angenommen (gem. § 70 (2) GOG) in der 12. NR-Sitzung der XXII. GP wechselnde Mehrheiten [teils mit Stimmenmehrheit (dafür V, F), teils einstimmig]

Redner in der Debatte:

Funktion	Name und Fraktion	Wortmeldungsart	Seite
	Dr. Johannes Jarolim (S)	Contra	

Nat. Umsetzung: Neuregelungen

- Datum des Inkrafttretens: 1. Juli 2003
- 69 Änderungen des geltenden UrhRG

Neue §§:

- § 18a Zurverfügungstellungsrecht
- § 41a Flüchtige und begleitende Vervielfältigungen (=Art.5 Abs 1)
- § 42d Behinderte
- § 59c Schulbücher
- § 71a Verwertung zur öffentlichen Zurverfügungstellung
- § 90b-90d: Schutz von Computerprogrammen, techn. Maßnahmen, Kennzeichnungen

Nat. Umsetzung: Neuregelungen

■ §18a

- „Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“

■ § 71a

- „Der Vortrag oder die Aufführung eines Werkes der Literatur oder Tonkunst darf nur mit Einwilligung der Personen, deren Einwilligung nach § 66 Abs.1 und 5 zur Festhaltung auf Bild- oder Schallträgern erforderlich ist, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden; § 66 Abs.6 gilt entsprechend.“

Was Sie erwartet

- Kurzdarstellung der „Info-RL“
- nationale Umsetzung: Neuregelungen
- **freie Werknutzung: § 42 UrhRG**
- Vergleich: Deutschland
- Beispiele
- Fazit und Ausblick

Freie Werknutzung: § 42 UrhRG

- Bildung neuer Begriffspaare:
 - Jedermann – *neu*: jede natürliche Person
 - Eigener Gebrauch – *neu*: privater Gebrauch
 - *neu*: Papier uä Träger – *neu*: andere Träger
- Schwierigkeit:
 - Weder in Systematik noch im Anwendungsbereich decken sich die nationalen freien Werknutzungen mit den optionalen Ausnahmen gemäß der Richtlinie

Freie Werknutzung: § 42 UrhRG

- § 42:
 - Abs.2: „Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs.1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“
 - Abs.4: „Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs.1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.“

Freie Werknutzung: § 42 UrhRG

■ UrhRG

- Abs.2: „Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs.1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“

■ RL

Art.5, Abs.3: Opt. Ausnahmen v. Art.2 u. 3

- a) für *die Veranschaulichung im Unterricht* oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung + Quellenangabe, Rfg durch nicht kommerziellen Zweck

Freie Werknutzung: § 42 UrhRG

■ UrhRG:

- Abs.7: Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen Vervielfältigungsstücke herstellen, auf anderen als den im Abs.1 genannten Trägern aber nur, wenn sie damit keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen), und zwar
 1. Von eigenen Werkstücken jeweils *ein* Vervielfältigungsstück; ein solches Vervielfältigungsstück darf statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie dieses ausgestellt, verliehen und nach § 56b benützt werden.

Freie Werknutzung: § 42 UrhRG

- UrhRG, § 42 Abs.7 [Forts.]
Z.1: Von eigenen Werkstücken jeweils *ein* Vervielfältigungsstück; ein solches Vervielfältigungsstück darf statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie dieses ausgestellt, verliehen und nach § 56b benützt werden.
- RL Art.5, Abs.2: Opt. Ausnahmen v. Art.2
c) bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öff. zugänglichen Archiven oä, die keinen kommerziellen Zweck verfolgen

Freie Werknutzung: § 42 UrhRG

- UrhRG, § 42 Abs.7 [Forts.]
 - Z.2: von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken *einzelne* Vervielfältigungsstücke; solange das Werk nicht erschienen bzw. vergriffen ist, dürfen solche Vervielfältigungsstücke ausgestellt, verliehen und nach § 56b benützt werden
- RL Art.5, Abs.3: Opt. Ausnahmen v. Art.2 u. 3
 - n) für die Wiedergabe von Werken, für die keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten und die sich in den Sammlungen der Einrichtungen gemäß Abs.2 lit c befinden, für einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und privater Studien auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen

Freie Werknutzung: § 42 UrhRG

- UrhRG, § 42 Abs.7 Z.2: Erweiterung unter Berufung auf Art.5/3 lit a
 - von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke; solange das Werk nicht erschienen bzw. vergriffen ist, dürfen solche Vervielfältigungsstücke ausgestellt, verliehen, *unter Angabe der Quelle nach § 18a einer eingeschränkten, öffentlich zugänglichen (..) Archiven zuordenbaren Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt* und nach § 56b benützt werden (nach Warbek)
- RL Art.5, Abs.3: Opt. Ausnahmen v. Art.2 u. 3
 - a) für die Veranschaulichung im Unterricht oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung + Quellenangabe, Rfg durch nicht kommerziellen Zweck

Freie Werknutzung: § 42 UrhRG

- Erwägungsgrund 40:
 - Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahme oder Beschränkung zugunsten bestimmter nicht kommerzieller Einrichtungen wie [...] Archive vorsehen. Jedoch sollte diese Ausnahme oder Beschränkung auf bestimmte durch das Vervielfältigungsrecht erfasste Sonderfälle begrenzt werden. Eine Nutzung im Zusammenhang mit der Online-Lieferung von geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sollte nicht unter diese Ausnahme fallen. [...]

Was Sie erwartet

- Kurzdarstellung der „Info-RL“
- nationale Umsetzung: Neuregelungen
- freie Werknutzung: § 42 UrhRG
- **Vergleich: Deutschland**
 - Beispiele
 - Fazit und Ausblick

Vergleich: Deutschland

- § 52a dUrhG (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung) Abs. 1 („alt“):
 - „Zulässig ist, veröffentlichte Werke
 1. zur Veranschaulichung im Unterricht ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
 2. ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit die Zugänglichmachung zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“
 - Abs.2: zusammenhängende Vervielfältigungen zulässig
 - Abs.3: Vergütung

Vergleich: Deutschland

- § 52a dUrhG (Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung) Abs. 1 („neu“):

„Zulässig ist,

- 1. veröffentlichte *kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften* zur Veranschaulichung im Unterricht *an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung* ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
- 2. veröffentlichte *Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften* ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit *dies* [die Zugänglichmachung] zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.“

Was Sie erwartet

- Kurzdarstellung der „Info-RL“
- nationale Umsetzung: Neuregelungen
- freie Werknutzung: § 42 UrhRG
- Vergleich: Deutschland
- **Beispiele**
- Fazit und Ausblick

Beispiele

- 1. Archivbestand wird digitalisiert (=vervielfältigt) und in das Intranet der Bibliothek eingespeist: unzulässig
- 2. Archivbestand wird digitalisiert und auf eigenen Rechnern in den Räumlichkeiten der Bibliothek für nicht mehr als zwei gleichzeitige Nutzer abrufbar gehalten (§ 56b): möglicherweise zulässig (?)
- 3. Archivbestand wird digitalisiert und einem Nutzer elektronisch übermittelt:
 - a) unzulässig: wenn Nutzer Vervielfältigung bloß privat gebraucht
 - b) zulässig: wenn Nutzer Vervielfältigung für eigene Forschung gebraucht
- 4. Archiv veranstaltet Ausstellung; Ausstellungsobjekte werden teilweise digitalisiert und als virtuelle Ausstellung (=Katalog) in das Internet eingespeist: unzulässig

Was Sie erwartet

- Kurzdarstellung der „Info-RL“
- nationale Umsetzung: Neuregelungen
- freie Werknutzung: § 42 UrhRG
- Vergleich: Deutschland
- Beispiele
- **Fazit und Ausblick**



Fazit und Ausblick

Mediales Echo - vorrangige Themen:

- privates Kopieren
- Kopierschutz (verbotene Umgehung)
- Risiken für Homepage-Betreiber
- Produktpiraterie, Raubkopie
- Medienbeobachtung

Fazit und Ausblick

- Neue Novelle: wird angeblich bereits vorbereitet
- Offen:
 - techn. Schutzmaßnahmen (freiwillige Maßnahmen von Rechteinhabern zugunsten von Begünstigten)
 - Legistische Konsequenzen aus den techn. Möglichkeiten von DRMS
- Alternativvorschläge für konsensfähige freie Werknutzungen zugunsten von Bibliotheken, Archiven oä:
digitaler Dokumentenversand: konkrete Vorschläge
- Beschränkung auf ältere Werke (zB. bei Versendung bereits älter als 3 Jahre) oder
- Unterscheidung zw. Werken, die vom Autor digital oder analog angeboten werden

Fazit und Ausblick

■ Veranstaltung:

- The Future of Copyright: heute, 9.5.2003, 19:00 Uhr
- Ian Lloyd, Albrecht Haller
- Wien, Althanstr.29.45, Stiege 5, 1.Stock, Raum 1.002

■ Dokumente:

- Website KOOP Litera: ppt-Präsentation

■ Kontakt:

- E-mail: christian.recht@onb.ac.at



■ Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

